

Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) (GBl. S. 1220) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

## Abschnitt I

## Zulassung zum Handel

## § 1

Die Zulassungen des Handels zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut werden folgendermaßen neu geregelt:

(1) Zugelassen zum Verkauf von Saat- und Pflanzgut sind:

- a) Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale),
- b) VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e.G.,
- c) Zuchtbetriebe von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen, soweit sie Inhaber von Züchterkontingenten des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind,
- d) Samenhandlungen, soweit die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Zugelassen zum Verkauf von Saatgut an den Verbraucher sind:

- a) Konsumgenossenschaften,
- b) Verkaufsstellen der Staatlichen Handelsorganisation (HO).

## § 2

(1) Gartenbauliches Pflanzgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist die zur weiteren Kultivierung im erwerbsmäßigen Anbau bestimmte, in halbfertigem Zustand oder unfertige, in Vegetationsruhe befindliche Pflanzware folgender Arten:

Gemüse: Meerrettich, Rhabarber, Spargel, Steckzwiebeln.

Heil- und Gewürzpflanzen: Eberraute, Estragon, „Deutscher Aromatischer“, Kamille, römische, Knoblauch, Medizinalrhabarber, Pfefferminze.

Blumen: Maiblumenkeime, Blumenzwiebeln (Crocus, Hyazinthen, Lilien, Narzissen, Tulpen) und Blumenknollen (Canna, Dahlien, Gladiolen).

(2) Betriebe, die Pflanzgut der in Abs. 1 genannten Arten gewerbsmäßig erzeugen, sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, über die Höhe ihrer jährlichen Produktion vor Beginn des Verkaufs meldepflichtig.

## § 3

(1) Die Zulassung der unter § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d genannten Betriebe zum Handel mit Saat- und Pflanzgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen erfolgt für den im Antrag genannten Geschäftssitz. Die Zulassung setzt eine Gewerbe-genehmigung voraus.

(2) Der Antragsteller hat sein Gesuch um Zulassung bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, gemäß Vordruck (Anlage 1) in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, hat zu dem Antrag auf dem Vordruck schriftlich Stellung zu nehmen und eine Ausfertigung des Antrages mit der Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Eingang an den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, weiterzureichen.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, hat über den Antrag innerhalb von zwei Wochen zu ent-

scheiden und den Antragsteller sofort schriftlich zu unterrichten. Die Räte der Bezirke haben ein Verzeichnis der nach § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d zugelassenen Betriebe zu führen. Über die Zulassungen zum Handel sind von den Räten der Bezirke Bescheinigungen entsprechend dem Vordruck Anlage 2 (Zuchtbetriebe) oder Anlage 3 (Samenhandelsbetriebe) auszustellen. Bei Auf-gabe der Verkaufstätigkeit haben die Inhaber der Zulassungsbescheinigungen diese unaufgefordert an den Aussteller zurückzusenden.

(4) Die Zulassung zum Handel mit Saatgut von Kern-, Stein- und Schalenobst sowie mit Saatgut von sonstigen Baumschulgehölzen ist gemäß Absätzen 1 bis 3 unter Nachweis der fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gesondert zu beantragen.

(5) Private Geschäftsbetriebe, die zum überwiegenden Teil andere Warenarten als Sämereien an Verbraucher verkaufen, sind zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut nur dann zugelassen, wenn

- a) die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind und
- b) die regionale Samenversorgung durch die VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e.G. und private Samenhandlungen, die ihren Hauptumsatz durch Verkauf von Sämereien erzielen, nicht im erforderlichen Umfang gesichert ist.

(6) Die für die Verkaufsperiode 1953/54 von den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, bereits ausgesprochenen Zulassungen zum Samenhandel behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Durchführungsbestimmung stehen.

## § 4

Betriebe, die Blumen und Zierpflanzen züchterisch bearbeiten und davon Saat- und Pflanzgut veräußern wollen, haben innerhalb von vier Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, ein Verzeichnis der von ihnen züchterisch bearbeiteten Arten und Sorten, mit Angabe des Jahres des Beginns der Züchtung und des Beginns des Samen- oder Pflanzgutverkaufs einzureichen.

## Abschnitt II

## Abfüllen von Saatgut

## § 5

Saatgut von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen ist nur noch in abgefüllten Originalpackungen (Gewichtspackungen und Kleinstpackungen) der DSG-Handelszentrale und der gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c zugelassenen privaten Zuchtbetriebe in den Handel zu bringen.

## § 6

Die Genehmigung zum Abfüllen und zum Verkauf von Kleinstpackungen von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen an den Handel und Verbraucher ist auf Antrag denjenigen privaten Zuchtbetrieben zu geben, die nach § 1 Abs. 1 Buchst. c zum Handel zugelassen sind und die diese Genehmigung zum Abfüllen seit dem 1. Juli 1950 erhalten haben. Für die Erteilung dieser Genehmigung gilt das Verfahren gemäß § 3 Absätze 1 bis 3.

## § 7

(1) Gewichtspackungen von Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzensämereien dürfen nur in den Gewichtsgrößen abgefüllt und in den Handel gebracht werden, die für die betreffenden Arten in den Samenkatalogen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale aufgeführt sind.